



MARKTGEMEINDE  
**EIBISWALD**

# Richtlinien für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung

## 1. Grundlagen

Die Marktgemeinde Eibiswald ist sich der Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes der Region Eibiswald bewusst.

Die Grundlage für diese Richtlinien zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung bildet der Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2021.

Die gegenständliche Richtlinie für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung wird nach den geltenden Regeln für „De-minimis“-Beihilfen der Europäischen Kommission (EU-Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013) abgewickelt.

## 2. Allgemeines

Die Marktgemeinde Eibiswald unterstützt die regionale Wirtschaft und fördert Betriebe

- bei der Neugründung und Neuansiedlung eines Betriebes im Gemeindegebiet oder
- bei Betriebserweiterungen von bestehenden Betrieben im Gemeindegebiet.

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Betriebe

- mit einem Firmensitz in der Marktgemeinde Eibiswald bzw.
- für Filialen und/oder Zweigniederlassungen in der Marktgemeinde Eibiswald,

welche in Eibiswald kommunalsteuerpflichtig sind.

Die Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Beihilfe. Die Höhe der jeweiligen Wirtschaftsförderung richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.





MARKTGEMEINDE  
**EIBISWALD**

### **3. Förderungswerber**

Gefördert werden Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in der Marktgemeinde Eibiswald mit Ausnahme freiberuflicher und landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Förderungen können gewährt werden für

- Jungunternehmer
- neue Betriebe im Gemeindegebiet
- bestehende Unternehmen

### **4. Lehrlingsförderung**

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge:

Gefördert wird der Abschluss von Lehrverhältnissen mit Lehrlingen, wobei jedes Lehrjahr mit positivem Abschluss mit einem Betrag von € 200,--/Jahr und Lehrling gefördert wird.

Bei 4-jähriger Lehrzeit wird die Förderung entsprechend 4-mal ausbezahlt, das sind somit max. € 800,-/Betrieb und Lehrzeit.

Die Förderung kann jeweils nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres, unter Vorlage einer Kopie des Lehrvertrages und des Zeugnisses, beantragt werden.

### **5. Investitionsförderung**

**a) Investitionsförderung, die sich an den Investitionskosten bemisst:**

Die Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung beträgt max. € 50.000.-- (Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen, Skonto, etc.) für bauliche Maßnahmen (Neubau und Erweiterung von Betriebsanlagen) und für die Anschaffung von Maschinen (Maschinen die zur Erbringung der eigenen Betriebsleistung unabdingbar sind) 4 % vom gegenständlichen Investitionsvolumen. Der Ankauf von Grundstücken wird nicht gefördert. Der Ankauf von Objekten (Hallen, Büroräumlichkeiten, udgl) wird nicht gefördert, sofern die Objekte nicht zur eigenen Betriebsführung genutzt, sondern nur zur Vermietung- und Verpachtung angekauft werden.

**b) Investitionsförderung für weitere notwendige Maßnahmen:**

Für sonstige Förderzuschüsse, die nicht unter a) fallen, entscheidet das zuständige Kollegialorgan individuell.

Die Investitionsförderung kann nur alle 3 Jahre in Anspruch genommen werden.





MARKTGEMEINDE  
**EIBISWALD**

## **6. Arbeitsplatzförderung**

Für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze, die dem Kommunalsteuergesetz unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 befreit sind, kann eine Arbeitsplatzförderung gewährt werden.

Als Voraussetzung zur Antragstellung ist ein Minimum von 2 Vollzeitäquivalenten für das erste volle Kalenderjahr nachzuweisen.

### **a) Arbeitsplatzförderung Jung- und Neuunternehmer:**

Der förderfähige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem ersten vollen Geschäftsjahr und endet spätestens mit Ablauf des 2. Jahres.

Zur Ermittlung der jährlichen Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung wird als erstes Förderjahr das erste volle Geschäftsjahr herangezogen werden. Das Ansuchen für die Rückerstattung der Kommunalsteuer kann im jeweiligen Antragsjahr, mit Beilage einer Kopie der Jahreserklärung, für die entrichtete Kommunalsteuer des jeweiligen vorherigen vollen Kalenderjahres bzw. Geschäftsjahres (also der Gesamterklärung des jeweiligen Vorjahres), gestellt werden.

Die Förderung beträgt im 1. und im 2. Förderjahr:

50% der in diesem Jahr zusätzlich zu entrichtenden Kommunalsteuer bis zu max. € 2.000,00 pro Jahr

### **b) Arbeitsplatzförderung sonstige Unternehmen:**

Für sonstige Förderungsansuchen, die nicht unter Pkt. a) fallen, entscheidet das zuständige Kollegialorgan individuell.

## **7. Unterstützungen durch Fördergeber**

Die Marktgemeinde Eibiswald unterstützt alle Betriebe bei der Planung und Umsetzung der ersten Schritte. Es wird ein Paket an Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt.

- Bauberatung
- Homepage/Marketing
- Inserate in der Gemeindezeitung
- Berichterstattung in regionalen Medien anlässlich Firmenneugründung, Firmenjubiläum, Erweiterungen, Standortänderungen udgl. im Wert von max. € 750,00 exkl. Mwst pro Berichterstattung.

## **8. Abwicklung**

Förderungsansuchen sind ausnahmslos schriftlich an die Marktgemeinde Eibiswald zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem Förderansuchen abzugeben.





MARKTGEMEINDE  
**EIBISWALD**

Förderansuchen für Investitionsförderungen sind immer vor Beauftragung oder vor Kauf an die Marktgemeinde zu richten.

### **Erforderliche Nachweise als Beilage:**

- Auszug aus dem Gewerberegister bzw. Bestätigung der WKO das eine Betriebsform gemäß Pkt. 3 der gegenständlichen Richtlinien vorliegt.
- Bei Lehrlingsförderung: Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses und des positiven Zeugnisses
- Bei Investitionsförderungen: Vorlage von Anboten für die geplante Baumaßnahme und Vorlage eines Business- oder Investitionsplanes
- Bei Arbeitsplatzförderung: Jahreserklärung des jeweiligen Vorjahres zur entrichteten Kommunalsteuer.

Die Marktgemeinde Eibiswald behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall weitere Nachweise einzufordern. Bei Inanspruchnahme einer Investitionsförderung ist die Investition mittels Rechnungen nach erfolgter Umsetzung nachzuweisen.

Nach vollständigem Einlangen der Förderunterlagen erfolgt die Bearbeitung des Förderansuchens und die Ermittlung der Förderhöhe durch die Finanzabteilung der Marktgemeinde Eibiswald. Die Beschlussfassung über die endgültige Förderhöhe erfolgt durch das zuständige Kollegialorgan (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) der Marktgemeinde Eibiswald.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Wirtschaftsförderung muss zur Gänze zurückgezahlt werden, bzw. kann nicht gewährt werden, wenn:

- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden,
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt bzw.
- ein ständiger Zahlungsverzug betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Marktgemeinde Eibiswald vorliegt,
- die Baufertigstellung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Baubeginn erfolgt

Die Marktgemeinde Eibiswald behält sich weiter das Recht vor, die gewährte Wirtschaftsförderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden.

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine interne Handlungsrichtlinie. Auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

**Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1.1.2022 in Kraft.**

